

Leitsätze zum Bericht von Priv.-Doz. Steindorff

1. Die EGKS beruht nicht nur auf gemeinsamen Organen, sondern auch auf gemeinsamen Zielen und einem Gemeinsamen Markt, Artikel 1.

2. Die Bedeutung der Marktgrundsätze und der Ziele im Vertrag über die EGKS läßt sich weder endgültig noch allein deduktiv aus dem Vertrag ermitteln. Sie setzt eine Betrachtung der tatsächlichen, wirtschaftlichen Probleme voraus und muß Raum für ein gegenüber solchen tatsächlichen Problemen offenes Argumentieren lassen.

3. Die Grundsatzbestimmungen der Artikel 2—5 werden vielfach gleich bewertet und behandelt. Doch ist eine Differenzierung der Bestimmungen und ihrer Rechtsfolgen möglich, tatsächlich durchgeführt worden und sachlich begründet.

4. Der Vertrag über die EGKS ermöglicht eine Unterscheidung zwischen Grundsätzen über den Markt (besonders Artikel 4), Zielen im engeren Sinne (besonders Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 3) und den zur Ordnung des Marktes und zur Erreichung der Ziele einzusetzenden Mitteln (besonders Artikel 5).

Für den Gemeinsamen Markt und damit zugleich für die Unterscheidung der EGKS von anderen internationalen Organisationen ist wesentlich, daß eine Tatsache (Marktstruktur) geschaffen werden soll, die von sich aus eine Zündwirkung für die wirtschaftliche Entwicklung hat und insofern die Initiative der in internationalen Gremien zusammenarbeitenden Regierungen ersetzt.

Dem Markt stehen die zu positiven Rechtsnormen ausgestalteten wirtschafts- und sozialpolitischen Ziele der EGKS gegenüber, die auf der Grundlage des Gemeinsamen Marktes erreicht werden sollen.

Von Marktgrundsätzen und Zielen sind die Mittel, unter ihnen fördernde Maßnahmen, eingreifende Interventionen und Wettbewerb, zu unterscheiden.

5. Die Praxis der EGKS läßt eine Rangfolge der Grundsatzbestimmungen erkennen. An erster Stelle stehen die Grundsätze über den Markt. Ihnen folgen die Ziele. An letzter Stelle stehen die Grundsätze über die Mittel. Die Rangfolge wirkt sich z. B. auf die Lösung von Grundsatzkollisionen und bei der Beantwortung der Frage aus, inwieweit Bestimmungen des Vertrages großzügig zugunsten von Befugnissen der Hohen Behörde ausgelegt werden dürfen. Eine solche großzügige Auslegung ist am meisten vertretbar, wo es um die Grundsätze des Gemeinsamen Marktes geht. Weniger vertretbar ist sie bei den Zielen.

6. Der Vorrang der Marktgrundsätze ist begründet, weil es diese Grundsätze, nicht aber die Ziele sind, welche die EGKS von anderen internationalen Organisationen unterscheiden, und weil es die Wirkungen des Gemeinsamen Marktes sind, welche die EGKS über den nationalen Bereich hinausheben. Die Konkretisierung der Vertragsziele muß dagegen mit Rücksicht auf die auf Kohle und Stahl beschränkte Integration weitgehend

von den Nationalstaaten mitbestimmt werden. Die Mittel sind von den Zwecken abhängig und diesen deshalb nachzuordnen. Mit den Mitteln müssen auch diejenigen Wettbewerbsgrundsätze hinter Markt und Ziele zurücktreten, die nicht zu den Grundsätzen der Artikel 3 und 4 zählen. Der Marktbegriff als systematische Einheit aller Wettbewerbsregelungen ist abzulehnen.

7. Der Rangfolge entsprechen unterschiedliche Rechtsfolgen für die Beziehungen der EGKS nach außen (GATT), für die Verpflichtungen der Staaten (Artikel 86) und für die Anfechtbarkeit von Maßnahmen der Hohen Behörde vor dem Gerichtshof im Rahmen von Artikel 33. Die Verletzung der Grundsätze über den Gemeinsamen Markt ist stets eine „violation patente“, die zu umfassender Nachprüfung im Rahmen von Artikel 33 Anlaß gibt. Für die Ziele und die Grundsätze über die Mittel gilt dies nicht.

8. Die Auswirkungen der Ziele und insbesondere ihre unmittelbare Verbindlichkeit gegenüber den Unternehmen legt eine Betrachtung der EGKS und der in ihr zusammengeschlossenen Montanunternehmen unter dem Gesichtspunkt eines internationalen „service public“ nahe.